

Anwesend:

1. Bgm. Patrick Meyer, Edda Brix, Martin Drachsler, Dominik Förster, Tobias Goldfuß, Matthias Hagen, Thomas Hauenstein, Ewald Krauß, Stephan Kroll, Otto Löhr, Peter Meyer, Alfred Popp, Herbert Röder, Alexander Seidel, Ortssprecherin Hinterkleebach Petra Hauenstein

**Bauantrag auf Neubau eines Kälberstalles auf Grundstück FI.Nr. 328 Gemarkung Creez (Außenbereich)**

Dem Bauantrag auf Neubau eines Kälberstalles auf Grundstück FI.Nr. 328 Gemarkung Creez (Außenbereich) wird zugestimmt. B Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für das privilegierte Außenbereichsvorhaben § 35 Abs 1 Nr. 1 BauGB wird zugestimmt.

**Einstimmig beschlossen**

**Bauvoranfrage auf Errichtung eines Produktionsgartenbaubetriebes mit dazugehöriger Verkaufsanlage auf Grundstücken FI.Nrn. 171, 173 und 174 Gemarkung Pettendorf (Geseeser Str. 14)**

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung). Die Zufahrt erfolgt von der Kreisstraße BT 11 über ein gemeindliches Grundstück FI.Nr. 156/3 Gemarkung Pettendorf.

**Beschluss**

Der Bauvoranfrage auf Errichtung eines Produktionsgartenbaubetriebes mit dazugehöriger Verkaufsanlage auf den Grundstücken FI.Nrn. 171, 173 und 174 Gemarkung Pettendorf. (Geseeser Str. 14) wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für das Außenbereichsvorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) wird erteilt.

**Einstimmig beschlossen**

**Freiwillige Feuerwehren Hummeltal und Hinterkleebach; Errichtung einer Kinderfeuerwehr**

Die Feuerwehren Hinterkleebach und Hummeltal haben in 2017 jeweils eine Kinderfeuerwehr gegründet. Ziel dieser Kindergruppen ist es, über Spiel und Spaß Kinder an die Feuerwehrtätigkeit und den Brandschutz heranzuführen.

e Bezüglich der organisatorischen Einbindung gibt es zwei Möglichkeiten.

- Die Kinderfeuerwehr ist dem Feuerwehrverein angegliedert, der dann auch über den Landesfeuerwehrverband für den Unfallversicherungsschutz der Kinder zuständig ist. Verantwortlich wäre der 1. Vorsitzende des Feuerwehrvereins.
- Mit Zustimmung der Gemeinde ist die Kindergruppe ein Teil der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr und die Verantwortung geht auf den Kommandanten über. Die Kinder sind dann über die Gemeinde in der Kommunalen Unfallversicherung (KUVB) versichert. (Dies ist auch die Empfehlung des Kreisfeuerwehrverbandes).

Durch die KUVB ist allerdings ein wesentlich besserer Versicherungsschutz der Kinder gewährleistet. Der Beitrag der KUVB wird nach Einwohnern bemessen, Mehrkosten fallen daher nicht an.

**Beschluss**

Die Kinderfeuerwehren Hinterkleebach und Hummeltal werden kommunale Einrichtungen der Gemeinde Hummeltal.

**Einstimmig beschlossen**

**Änderung des Regionalplans Oberfranken Ost, vorgezogene Fortschreibung des Teilkapitels 6.5.2 Windenergie zur Neuausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen; Beteiligung Träger öffentlicher Belange (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Raumordnungsgesetz i.V.m. Art. 16 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz**

Bgm. Meyer erläutert die Änderung des Regionalplans Oberfranken Ost, vorgezogene Fortschreibung des Teilkapitels 6.5.2 Windenergie zur Neuausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen.

Anhand der Entwurfspläne wurde insbesondere der angrenzende Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach das „Vorranggebiet 125 Lindenhardt-Nord und Vorranggebiet 5232 und 5238 Körzendorf-Altenhimmel“ gezeigt und vorgestellt.

Zwischenzeitlich gingen Einwände der Weiglathaler Bürger gegen die Erweiterung des „Vorranggebietes 125 Lindenhardt-Nord“ ein. Aufgrund der bestehenden Mehrfach Belastung durch BAB 9, den geplanten PWC an der BAB 9 sowie der bestehenden Vorranggebiete, befürchteten die Bürger eine überproportionale Belastung durch Großinfrastrukturen.

Nach ausgiebiger Diskussion ist man sich im Gemeinderat einig, dass man den „Vorranggebieten 5232 und 5238 Körzendorf-Altenhimmel“ zustimmt. Jedoch bei dem „Vorranggebiet 125 Lindenhardt-Nord“ Einwände erhebt. Für dieses Vorranggebiet sollen weiter die Bereiche, wie bisher im gültigen Regionalplan aus dem Jahr 2012, beibehalten werden.

**Beschluss**

Der Gemeinderat stimmt die Änderung des Regionalplans Oberfranken Ost, vorgezogene Fortschreibung des Teilkapitels 6.5.2 Windenergie zur Neuausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen mit folgenden Maßgaben zu:

Der Bereich für das „Vorranggebiet 125 Lindenhardt-Nord“ soll, in dem Umfang wie im derzeit gültigen Regionalplan, beibehalten werden. Einer Ausweitung des VRG 125 Lindenhardt- Nord wird nicht zugestimmt. Den anderen vorgeschlagenen VRG wird zugestimmt.

**Einstimmig beschlossen**

**Wasserversorgung Hummeltal;**

**Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS)**

Hinsichtlich der Regelungen zur Abrechnung, Fälligkeit und Vorauszahlung (§ 13 BGS-WAS) sind Änderungen angezeigt. Bislang wird die Einleitung im Abrechnungszeitraum (=Kalenderjahr) zum 15.November abgerechnet. Der Ablesezeitraum bemisst sich von September des Vorjahres bis September des laufenden Jahres. Dies ist zulässig, hat aber zur Konsequenz, dass Abrechnungs- und Ablesezeitraum nicht deckungsgleich sind. Dies führt jedes Jahr zu erheblichen Nachfragen der Kunden. Auch für die Gebührenkalkulation bringt dies einen Mehraufwand mit sich, da nicht die Kosten des Haushaltsjahres, sondern des Ablesezeitraum ermittelt werden müssen. Es wird daher angeregt, den Abrechnungs- und Ablesezeitraum an das Kalenderjahr anzupassen. Es wären dann aber vier (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.), statt bisher drei Abschlagszahlungen und eine Endabrechnung erforderlich. Die Ablesung würde dann möglichst nah am 31.12. des Jahres erfolgen. Die BGS-EWS der Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach wurde bereits entsprechend angepasst. Auch die Juragruppe, die für die Versorgung der Ortsteile Hinterkleebach und Muthmannsreuth zuständig ist, hat diesen Schritt bereits vollzogen. Nach Erlass der Änderungssatzung wären auch Änderungsbescheide hinsichtlich der Vorauszahlungen erforderlich, da für den 15. November 2024

bisher keine Vorauszahlung festgesetzt sind. Diese Anpassung würde letztlich auch dem Wortlaut der amtlichen Muster-satzung (siehe Anlage, auch dort § 13) entsprechen.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Hummeltal (BGS/WAS). Die Satzung bildet einen Bestandteil der Sitzungsniederschrift.

**Einstimmig beschlossen**

### **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Hummeltal (Kostensatzung);**

#### **Neufassung**

Zur Erfüllung ihre Aufgabe erhebt die Gemeinde Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften, Art. 62 der Gemeindeordnung (GO). Die Rangfolge ist vom Gesetzgeber wie folgt festgelegt:

1. Sonstige Einnahmen (Gemeindeanteil Einkommen- und Umsatzsteuer, allgemeine Finanzzuweisungen und Erträge aus dem Gemeindevermögen)
2. Besondere Entgelte für die von der Gemeinde erbrachten Leistungen (Gebühren und Beiträge)
3. Steuern (Grund-, Gewerbe- und Hundesteuer)
4. Kredite

Text Grundsätzlich gilt, wer eine konkrete Leistung in Anspruch nimmt, soll dafür auch eine angemessene Gegenleistung erbringen, den die Finanzierung durch allgemeine Einnahmen (Steuern) oder gar Kredite ist absolut nachrangig.

Dies hat zur Folge, dass nicht nur die Kostenrechnenden Einrichtungen (v.a. Wasser- und Abwasserversorgung) ihre Kosten zu 100 % selbst erwirtschaften müssen, sondern auch sonstige Dienstleistungen der Gemeinde, die von einem Einzelnen in Anspruch genommen werden (Gebühren für Reisepässe, Kopien, Beglaubigungen...), auch vorrangig von diesem (und nicht die Allgemeinheit) zu tragen. Dies bedarf aber einer Rechtsgrundlage.

Für Leistungen des **übertragenen Wirkungskreises**, die mit Masse von der VG erbracht werden, erfolgt die Gebührenerhebung nach dem Kostengesetz (KG) und dem zugehörigen Kostenverzeichnis (KVz). Für die Leistungen im **eigenen Wirkungskreis** muss die Gemeinde selbst eine Regelung mittels Satzung schaffen. Bislang hat die Gemeinde Hummeltal mittels Satzung (Kostensatzung vom 6. November 2001) einfach das Kostenverzeichnis zum Kostengesetz als Rechtsgrundlage deklariert.

In den letzten Jahren haben sich aber immer mehr Fälle ergeben, die im Kostenverzeichnis nicht aufgeführt sind und auch nicht sachgerecht durch dessen analoge Anwendung abgebildet werden können (z.B. Wiederholte Aufforderung zur Zutrittsgewährungen wegen Wasserzählerwechsel oder Abschaltung des Funkmoduls eines digitalen Wasserzählers auf Antrag).

Es wird daher angeregt, ein Kommunales Kostenverzeichnis der Gebührenerhebung zu Grunde zulegen. Der im RIS hinterlegte Entwurf entspricht dem Muster des Bayerischen Innenministeriums (Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden und Gemeindeverbände; Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 20. Januar 1999, Az. I B 3-1052-4, AllMBl. S. 135), ergänzt um Positionen, die seitens des BayGT empfohlen werden.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Hummeltal. Die Satzung bildet einen Bestandteil der Sitzungsniederschrift.

**Einstimmig beschlossen**

### **Verschiedenes**

#### **Errichtung Unterstellhalle am Mailand**

Bgm. Meyer gibt bekannt, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Frau Elena Savasci Am Mailand 17 eine offene Unterstellhalle errichtet wird.

#### **Schulbusbeförderung**

Bgm. Meyer erläutert, dass nach Gesprächen mit dem Landratsamt der Schulbus für die Kinder aus dem „Hinterland“, die die weiterführende Schule besuchen, weiter gewährleistet ist.

#### **Defekter Gullideckel**

Gemeinderat Seidel wurde von einem Bürger angesprochen, dass der Gullideckel in der Ahornstraße defekt ist.

Bgm. Meyer antwortet, dass dies bereits bekannt ist. Die Reparatur ist jedoch aufwendiger und benötigt noch etwas Zeit.

#### **Internetversorgung**

Gemeinderätin Brix wurde angesprochen, dass das Internet im Bereich Georg-Popp-Str. nicht schnell ist.

Bgm. Meyer erklärt, dass dieser Bereich von Kabel Deutschland/Vodafone versorgt wird und somit als ausgebaut gilt. Wenn es Probleme gibt, liegt dies an Vodafone bzw. an dem Anbieter.

#### **Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse**

Bgm. Meyer gibt folgende Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung bekannt:

Mit der Verlegung Bypassleitung wird die Firma Friedrich Walter, Seidwitz, als wenigstnehmender Bieter beauftragt. Der Lieferauftrag zur Erneuerung der Küche im Kindergarten wird an die Firma Hans Zettner GmbH, Bayreuth vergeben.

**Einstimmig beschlossen**